



Schweizer Unterwasser-Sport-Verband SUSV
Fédération Suisse de Sports Subaquatiques FSSS
Federazione Svizzera di Sport Subacquei FSSS
Federaziun Svizra da Sport Subaquatic FSSS

Reglement des Vertreter der Einzelmitglieder im SUSV

1

01. 01. 2018



INHALTSVERZEICHNIS

I. Bestimmungen	3
Art. 1 Anwendungsbereich	3
Art. 2 Wahl und Organisation	3
Art. 3 Aufgaben des Einzelmitglieder-Vertreters (EMV)	3
Art. 4 Rechte des Einzelmitglieder-Vertreters (EMV)	3
Art. 6 Sorgfalt	4
Art. 7 Aufwandsentschädigungen	4
II. Schlussbestimmungen	4
Art. 1 Zweifelsfälle	4
Art. 2 Interpretationsschwierigkeiten	4
Art. 3 Genehmigung und Inkrafttreten	4
III. Glossar	4



I. Bestimmungen

Art. 1 Anwendungsbereich

1. Dieses Reglement bestimmt die Organisation und Zuständigkeit des Einzelmitglieder-Vertreterers.
2. Dieses Reglement präzisiert Ziffer 11 der Statuten des SUSV.
3. Änderungen an diesem Reglement müssen durch den ZV genehmigt werden.
4. In diesem Reglement wird, der Lesbarkeit wegen, die männliche Form verwendet. Diese Formulierung schließt selbstverständlich auch Frauen ein.

Art. 2 Wahl und Organisation

1. Die Einzelmitglieder des SUSV wählen in jedem ungeraden Jahr den Einzelmitglieder-Vertreter für eine Dauer von 2 Jahren.
2. Die Ausschreibung zur Wahl wie auch das Vorstellen der sich zur Verfügung stellenden Personen erfolgt öffentlich über das Verbandsorgan Nereus, die Homepage des SUSV und die sozialen Medien.
3. Die Kandidaten müssen sich mit einem Motivationsschreiben und einer kurzen Vorstellung schriftlich bewerben um als Kandidat zugelassen zu werden.
4. Die Ausschreibungsdauer für eine Bewerbung inklusive der Stimmabgaben beträgt 1 Monat.
5. Die Stimmabgabe kann schriftlich, per E-Mail oder durch «Liken» (Facebook) erfolgen
6. Der Kandidat der die meisten Stimmen erhält, ist gewählt. Er wird an der nächsten DV den Delegierten vorgestellt, ist abstimmungsberechtigt und nimmt Einsitz im ZV.

3

Art. 3 Aufgaben des Einzelmitglieder-Vertreterers

1. Der EMV vertritt das Stimmrecht der Einzelmitglieder an der DV wie auch im Zentralvorstand.
2. Die Ausübung seines Stimmrechts an der DV richtet sich nach Ziffer 8.2 der Statuten des SUSV (maximal 20% der anwesenden Clubstimmen). Er kann seine Stimmen jedoch nicht aufteilen.
3. Im ZV hat der EMV eine Stimme.

Art. 4 Rechte des Einzelmitglieder-Vertreterers

1. Der EMV wird vom ZV, GF und der GS über den Geschäftsverlauf sowie über ausserordentliche Vorgänge informiert.



Art. 5 Sorgfalt

1. Der EMV hat seine Aufgabe sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen.

Art. 6 Aufwandsentschädigung

1. Aufwandsentschädigungen richten sich nach dem Spesenreglement des SUSVs.

II. Schlussbestimmungen

Art. 1 Zweifelsfälle

1. In Zweifelsfällen, oder Fällen, die durch dieses Kommissionsreglement nicht erfasst werden, oder auf die die vorliegende Aufgabenübersicht keine eindeutige Antwort gibt, entscheidet der ZV.

Art. 2 Interpretationsschwierigkeiten

1. Bei Interpretationsschwierigkeiten in Bezug auf dieses Reglement ist der deutsche Text massgebend.

Art. 3 Genehmigung und Inkrafttreten

1. Das vorliegende Reglement wurde vom Zentralvorstand des SUSV am 21.02.2018 genehmigt.
2. Es ersetzt alle vorherigen, schriftlichen sowie mündlichen Abkommen und tritt rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 in Kraft.

III. Glossar

Legende:

ZV	Zentralvorstand
GF	Geschäftsführer
GS	Geschäftsstelle
EMV	Einzelmitglieder-Vertreter
GPK	Geschäftsprüfungskommission
KP	Kommissionspräsident
RV	Regionalvorstand
SP	Sektionspräsident
ZP	Zentralpräsident
ZK	Zentralkassier
DV	Delegiertenversammlung

20.02.18 gpk-drs /mm